

## **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Abweichend von Nr. 6 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2129) wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes

den Staatlichen Schulämtern für Anträge

- von Einrichtungen künstlerischer Berufsausbildung (z.B. Musikerziehung, Tanz, Schauspiel, Artistik) sowie
- von Einrichtungen, die auf Ingenieurprüfungen vorbereiten,

übertragen.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1997

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

---

Dr. Hohmann-Dennhardt